



Reglement über die Finanzierung von Lagern und Veranstaltungen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde HINWIL

§ 1 Grundlage, Geltungsbereich und Zweck

¹ Die Kirchenpflege erlässt dieses Reglement gestützt auf Art. 17 Abs. 1 lit. f der Kirchgemeindeordnung.

² Es regelt die Deckung der Kosten von Ausflügen, Lagern, Ferien sowie speziellen Veranstaltungen.

³ Zur Deckung der Kosten werden Beiträge:

- a. von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erhoben,
- b. durch das Kirchengut geleistet.

§ 2 Budget und Abrechnung

Wer für die Durchführung von Ausflügen, Lagern, Ferien sowie speziellen Veranstaltungen Beiträge erheben oder beantragen will, sorgt für die rechtzeitige Budgetierung nach dem Bruttoprinzip und erstellt nach der Durchführung eine Abrechnung.

§ 3 Verbindliche Angebote

¹ Im Rahmen des Religionspädagogischen Gesamtkonzept rpg können Ausflüge, Lager und Veranstaltungen Teil des Unterrichts bilden, weshalb eine Teilnahme erwartet wird. In diesen Fällen gilt je nach Form für die Erhebung von Beiträgen Folgendes:

- a. Halbtägige Ausflüge und Veranstaltungen sind für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kostenlos; Beiträge an die Kosten für die Reise, das Material etc. können erhoben werden, soweit sie vorgängig in der Ausschreibung des Angebotes deklariert worden sind.
- b. Bei Tageslager (ohne Übernachtungen) werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zusätzlich Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben.
- c. Bei Lagern (mit Übernachtungen) werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern verhältnismässige und tragbare Beiträge erhoben, die einen Teil der Kosten für Rekognoszierung, Reise, Verpflegung, Unterkunft, Programm und Betreuung decken.

² Das Kirchengut trägt:

- a. die restlichen Kosten, die nicht von den Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhoben werden können,
- b. die Kosten für das begleitende Team nach Massgabe von § 6 Abs. 1 lit. b.

§ 4 Freiwillige Angebote

¹ Die Kosten von Ausflügen, Lagern, Ferien sowie speziellen Veranstaltungen mit freiwilliger Teilnahme werden in der Regel durch kostendeckende Beiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gedeckt.

² Die Beiträge können ausnahmsweise nicht kostendeckend sein, wenn:

- a. die Attraktivität eines Angebots gesteigert werden soll,
- b. eine Anpassung an die Finanzkraft der Zielgruppe erforderlich ist.

³ Das Kirchengut trägt:

- a. die restlichen Kosten, die nicht von den Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhoben werden können,
- b. die Kosten für das begleitende Team nach Massgabe von § 6 Abs. 1 lit. b.

§ 5 Reduktion und Befreiung

¹ Teilnehmerinnen und Teilnehmer, für welche die Beiträge nachweislich nicht tragbar sind, können schriftlich um eine Reduktion oder Befreiung ersuchen.

² Die Tragbarkeit wird nach der Einkommens- und Lebenssituation der betroffenen Person beurteilt.

³ Über Gesuche entscheidet die für die Durchführung verantwortliche Person nach Massgabe ihrer Finanzkompetenz.

§ 6 Kosten für begleitende Teams

¹ Die Kosten für begleitende Teams in Lagern können:

- a. auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer abgewälzt werden, soweit deren Beiträge finanziell tragbar bleiben,
- b. teilweise oder ganz durch das Kirchengut übernommen werden, soweit diese budgetiert sind. Die Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

² Die Grösse begleitender Teams orientiert sich an der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Zum Team zählt, wer bei der Durchführung mitarbeitet.

§ 7 Entschädigung Freiwilliger

¹ Wirken bei Ausflügen, Lagern und Ferien sowie speziellen Veranstaltungen Freiwillige mit, wird ihre Mitarbeit gestützt auf Ziffer 2 des Leitfadens für die Freiwilligenarbeit ¹ in der Regel nicht finanziell entschädigt.

² Erscheint eine Entschädigung aufgrund der erbrachten Leistung (z.B. Führung der Lagerküche) als angemessen, wird diese als Honorararbeit abgegolten, wobei ein Tag als eine Veranstaltung gilt.²

¹ «Gemeinsam unterwegs» – Leitfaden Freiwilligenarbeit vom 19. Januar 2021, in Kraft seit 1. August 2021.

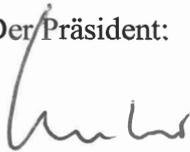
² Allgemeine Bestimmungen Honorararbeit vom 9. Februar 2021.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Von der Kirchenpflege mit Beschluss vom 2. April 2024 erlassen.

Der Präsident:



Der Aktuar:



Anhang: Kostenübernahme für begleitende Teams

Für die Übernahme durch das Kirchengut gemäss § 6 Abs. 1 lit. b gilt Folgendes:

A. Konf-Lager

- A.1 Von den Lagerkosten für Freiwillige, die während des ganzen Jahres im Konf-Team aktiv mitarbeiten, wird ein Anteil von höchstens 75 % übernommen.
- A.2 Von den Lagerkosten für Freiwillige im Lagerteam mit spezieller Aufgabe wird ein Anteil von höchstens 50 % übernommen.

B. Jugendlager

- B.1 Von den Lagerkosten für Freiwillige, die bei der Vorbereitung des Lagers aktiv mitgearbeitet haben, wird ein Anteil von höchstens 50 % übernommen.
- B.2 Von den Lagerkosten für Freiwillige, die für eine spezielle Aufgabe am Lager teilnehmen, wird ein Anteil von höchstens 25 % übernommen.